

# G e s e t z

vom ..... 14. Juli 1964 .....,  
mit dem das n.ö. Anzeigenabgabegesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Das n.ö. Anzeigenabgabegesetz, LGBl.Nr.44/1955, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.133/1955, LGBl.Nr.137/1957, LGBl.Nr.158/1961 und des § 243 Z.5 der niederösterreichischen Abgabenordnung, LGBl.Nr.142/1963, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs.3 vorletzter Satz entfällt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungsfrist nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 2 entspricht, auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen. Die Abgabenbehörde hat die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hievon zu benachrichtigen."

3. § 6 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wenn sich nach geschlossener Vereinbarung die vom Abgabepflichtigen erbrachten und der Festsetzung des Abfindungsbetrages zugrunde gelegten Angaben zuungunsten der Abgabe als bewußt unwahr herausstellen, ist die Abgabenbehörde berechtigt, die Abgabe allenfalls für den gesamten vereinbarten Abfindungszeitraum auf Grund einer Schätzung durch Abgabenbescheid festzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, daß sich die der Vereinbarung zugrunde gelegten Verhältnisse zugunsten der Abgabe geändert haben und der Abgabepflichtige seiner Meldepflicht (Abs.4) nicht nachgekommen ist. In beiden Fällen erlischt die Vereinbarung mit Zustellung des Abgabenbescheides."

4. § 7 Abs.2 letzter Satz entfällt.

5. § 7 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Abgabenbehörde hat die Anzeigenabgabeerklärung zu überprüfen."

6. § 9 Abs.2 letzter Satz entfällt.

7. § 16 hat zu lauten:

"Instanzenzug.

§ 16.

(1) Abgabenbehörde erster Instanz ist - unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung des Gemeinderates in erster Instanz - der Bürgermeister, in den Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

(2) Abgabenbehörde zweiter Instanz ist, soweit sich aus Abs.3 nicht anderes ergibt, die Landesregierung.

(3) Zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 161, 164, 182, 183, 186 und 187 der niederösterreichischen Abgabenordnung, LGBI.Nr.142/1963, erlassen worden sind, ist der Gemeinderat als Abgabenbehörde zweiter Instanz berufen."

8. § 18 hat zu lauten:

"Nachsicht der Abgabe.

§ 18.

Fällige Abgabenschuldigkeiten dürfen gemäß § 183 der niederösterreichischen Abgabenordnung höchstens für jeweils drei Monate nachgesehen werden. Eine dauernde Nachsicht ist unzulässig."

9. § 21 hat zu lauten:

"Vollzugsklausel.

§ 21.

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt, soweit nicht die Landesregierung berufen ist, in den selbständigen (eigenen) Wirkungsbereich der Gemeinden."

Artikel II.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art.I Z.2 und 9 rückwirkend mit dem 1. April 1963 in Kraft.
- (2) Die im Art.I Z.2 enthaltenen Bestimmungen sind erstmals auf im Jahre 1964 entstandene Abgabenansprüche anzuwenden.